

## M E R K B L A T T

### zum Antrag auf Gestattung zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung "Fachanwalt/Fachanwältin für Familienrecht"

Aufgrund der Änderung der Fachanwaltsordnung durch die 3. Satzungsversammlung vom 03.04.2006 besteht Anlaß zu folgenden zusammenfassenden Hinweisen für einen schlüssigen Fachanwaltsantrag, um die Bearbeitungszeit möglichst kurz und die Anzahl etwaiger Rückfragen gering zu halten.

#### 1.

Die bei der Rechtsanwaltskammer Celle eingehenden Anträge werden in einem **Vorprüfungs-/Fachausschuß** für Familienrecht zur Entscheidung durch den Kammervorstand vorbereitet. Nach Abschluß der Prüfung fertigt der Ausschuß ein Votum und leitet es dem zuständigen Kammervorstand zu. Gegebenenfalls führt der Fachausschuß ein Fachgespräch durch.

Die Anträge werden entsprechend ihrem Eingang im rotierenden System auf die Mitglieder des Ausschusses verteilt, wobei der Vorsitzende den Berichterstatter bestimmt. Im laufenden Prüfungsverfahren des Ausschusses fungiert der Berichterstatter als Ansprechpartner für die Antragsteller. Die erforderliche Korrespondenz wird mit ihm geführt.

#### 2.

Der Antrag wird zweckmäßigerweise auf dem bei der Kammer hierzu erarbeiteten **Vordruck** gestellt. Er ist bei der

Kammer erhältlich und wird auf Anforderung übersandt. Er ist zu unterschreiben und zusammen mit den Anlagen an die Kammer zu übersenden. Mit ihrer Unterschrift versichern die Antragsteller, daß sie unmittelbar vor Antragstellung mindestens drei Jahre zur Anwaltschaft zugelassen und als Rechtsanwalt tätig gewesen sind, § 3 FAO. Sie versichern weiter, daß sie die mit dem Antrag eingereichten Fälle eigenständig als Rechtsanwalt bearbeitet haben.

3.

Dem Antrag sind die während des Fachlehrgangs gefertigten **Aufsichtsarbeiten vollständig und im Original**, ebenso das **Zeugnis** des absolvierten Fachlehrgangs zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse beizufügen, § 4 FAO.

Gegebenenfalls können auch anderweitige Nachweise eingereicht werden, die den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse bei Fehlen eines Fachlehrgangs belegen können, etwa Nachweise über **herausgehobene Lehrtätigkeit**, umfangreichere **wissenschaftliche Veröffentlichungen** in mehreren Bereichen des Fachgebiets, **umfangreiche Vortragstätigkeiten** im familienrechtlichen Bereich. Diese Nachweise sollen das Niveau eines Fachanwaltslehrgangs erreichen, anwaltspezifischer Natur sein und alle Bereiche des Fachgebiets (§ 12 FAO) abdecken.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, eine Fortbildung nach Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen, § 4 Abs. 2 FAO. Dieser Fortbildungsnachweis ist nach Ablauf des Folgejahres bereits bei der Antragstellung zu führen.

4.

Zum Nachweis der besonderen **praktischen Erfahrungen** nach § 5 e FAO ist dem Antrag eine **Fallliste** der selbst bearbeiteten Fälle beizufügen. Zur Erleichterung der Arbeit des Ausschusses und zur Verkürzung der Bearbeitungszeit ist hierbei folgendes zu beachten:

- a) Die Fallliste ist zu trennen nach **gerichtlichen** Verfahren einerseits und **außergerichtlichen** Mandaten andererseits. Nachgewiesen werden müssen 120 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren; hierbei zählen gewillkürte Verbundverfahren sowie Verfahren des notwendigen Verbundes mit einstweiliger Anordnung doppelt. Empfohlen wird, nicht nur exakt 120 Fälle aufzunehmen für den Fall, daß einige Fälle nicht berücksichtigt werden.
- b) Die Fallliste soll jeweils **fortlaufend durchnummeriert** sein und die in § 12 FAO aufgeführten Bereiche betreffen.
- c) In die Fallliste gehören nur Fälle, die in den **drei-jährigen Berichtszeitraum** von § 5 FAO fallen, die dem Monat der Antragstellung vorausgehen. Andere Fälle, etwa die vor dem Berichtszeitraum begonnen haben, können nur berücksichtigt werden, wenn die inhaltliche Bearbeitung und nicht lediglich die kostenmäßige Abwicklung im Berichtszeitraum abgeschlossen worden ist. Ebenso sind Fälle zum Ende des Berichtszeitraums zu vermerken, die noch nicht abgeschlossen wurden.
- d) Die Fallliste muß nach § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten:

- Aktenzeichen (Prozeßregister und gegebenenfalls gerichtliches Aktenzeichen)
- Gegenstand (vgl. Ziffer 4 b)
- Zeitraum der Tätigkeit (vgl. Ziffer 4 c)
- Stand des Verfahrens
- Art und Umfang der Tätigkeit.

Bei den gerichtlichen Aktenzeichen ist die Angabe des befaßten Gerichts erforderlich; die Namen der Mandanten können abgekürzt oder geschwärzt werden.

Etwaige Rechtsmittelverfahren sind in der Liste gleichzeitig bei den erstinstanzlichen Verfahren anzugeben. Ebenso sollten Folgesachen von gewillkürten Verbundverfahren einheitlich beim Scheidungsverfahren aufgeführt werden, ebenso wie einstweilige Anordnungsverfahren beim jeweiligen Hauptverfahren zu nennen sind.

Art und Umfang der Tätigkeit sind kurz zu beschreiben, ebenso die Parteistellung des Mandanten (Antragsteller oder Antragsgegner/Unterhaltsberechtigter oder -verpflichteter), so daß sich der Berichterstatter ohne weitere Nachfrage ein Bild vom Fall, der Tätigkeit und des Umfangs der Sache für die Gewichtung machen kann.

5.

Der Ausschuß ist berechtigt, vom Antragsteller/-in **Arbeitsproben**, also einzelne bearbeitete Akten zur Einsichtnahme anzufordern, § 6 Abs. 3 Satz 2 FAO. Der Ausschuß bestimmt, welche Akten aus der eingereichten Fallliste innerhalb einer vom Ausschuß zu bestimmenden Frist zu übersenden sind. Kommen die Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, kann der Ausschuß seine Entscheidung nach Aktenlage abgeben, § 24 Abs. 4 FAO.

Die Arbeitsproben sind zu anonymisieren, ansonsten vollständig einschl. aller Verfügungen der Antragsteller, der begleitenden Korrespondenz und der Anlagen dem Ausschuß zur Verfügung zu stellen.

6.

Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen führt der Ausschuß ein **Fachgespräch**, § 7 FAO. Der Ausschuß kann von der Führung des Fachgespräches absehen, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse und der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann, § 7 Abs. 1 FAO. Dabei kann auch die belegte Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen von Bedeutung sein.

Celle, im Juni 2008

---

Anlage

Musterfallliste

# FÄLLE ZUM FAMILIENRECHT

## I. Gerichtliche Verfahren

1. Req.-Nr.: 478/2007      Rubrum  
Fritz./Fritz

Aktenzeichen  
1 F 75/06  
AG Hannover

angefangen:  
09.04.2007

beendet:  
28.04.2008

Gegenstand/Art u. Umfang der Tätigkeit:  
Ehescheidung nur mit Versorgungsausgleich

2. . . .

## II. Außergerichtliche Mandate:

1. Req.-Nr.: . . .      Rubrum  
. . .

Aktenzeichen  
. . .

angefangen:  
. . .

beendet:  
. . .

Gegenstand/Art u. Umfang der Tätigkeit:  
. . .